

Messelogistikbedingungen

Stand 1/19

§ 1 Für alle auf dem Messegelände Frankfurt auszuführenden Speditions-, Fracht- und Lager- sowie sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Leistungen, die von der Messe Frankfurt Venue GmbH (im folgenden Venue) angeboten und ausgeführt werden, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), neueste Fassung. **Diese weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden nach § 431 HGB vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/KG und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/KG zusätzlich auf 1,25 Mio. Euro je Schadenfall sowie 2,5 Mio. Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/KG beschränken.**

Die ADSp 2017 werden dem Auftraggeber auf Wunsch übermittelt oder können in den Geschäftsräumen der Venue und der von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Logistikpartner eingesehen werden. Ergänzend gelten messespezifische Regelungen in Form der folgenden Messelogistikbedingungen und des dazugehörigen Logistics-Services-Tarifs.

§ 2 Abrechnungsgrundlage sind die im Logistics-Services-Tarif aufgeführten Preise. Diese Entgelte verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bestellungen, die mindestens 24 Stunden vor **vereinbartem** Auftragsbeginn (Uhrzeit) erfolgen, gelten als vorbestellt. Für vorbestellte Leistungen wird die Venue keine Regiekosten für das Bereithalten von Arbeitskräften, Gabelstaplern, etc. berechnen, sowie bei Bestellungen von Gabelstaplern auf die Berechnung der An- und Abfahrtskosten verzichten.

Bei Voll- und Leergutaufträgen (Tarifpunkte 4.1 und 5.1), welche am letzten Aufbau-tag nach 10:00 Uhr bei der Venue eingehen, wird die Venue wegen des damit verbundenen Mehraufwands einen Zuschlag von 50% auf den jeweils gültigen Tarifpreis erheben. Gleiches gilt für Voll- und Leergut, welches rechtzeitig beauftragt wurde, jedoch bis zum regulären Aufbauende der Veranstaltung seitens des Auftraggebers noch nicht übernahmebereit ist. Es gelten die in der Terminübersicht der jeweiligen Veranstaltung angegebenen regulären Aufbauzeiten.

§ 3 Für die Tarifpunkte 2) – 5) ist es möglich, reduzierte Preise im Logistics-Services-Tarif zu erreichen. Bei mehreren Aufträgen/Leistungsnachweisen für die Tarifpunkte 3) - 5) für den gleichen Messestand und Auftraggeber werden diese Einzelaufträge über die gesamte Aufbau- und Abbauezeit addiert und die Venue gewährt den im Logistics-Services-Tarif ausgewiesenen reduzierten Preis.

§ 4 Bei Versand an die Venue ist das Messegut frei Messegelände Frankfurt abzufertigen. Jedes Packstück ist deutlich mit dem Namen und genauer Messe- und Standbezeichnung des Empfängers zu versehen, um eine rechtzeitige Anlieferung gewährleisten zu können.

§ 5 Die Abgabe der Versandpapiere/des Auftrags im Büro der Venue begründet noch keinen Gefahrübergang bzgl. des Guts auf die Venue. Die Haftung der Venue beginnt im Rahmen der Zustellung mit der Übernahme des Guts vom Auftraggeber und endet mit dem Abstellen des Messegutes im gekennzeichneten Messestand. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber oder der Aussteller nicht anwesend ist. Sofern keine Terminvorgaben seitens des Auftraggebers vorliegen, erfolgt die Zustellung der Eingangssendung in der Zeit vom ersten bis zum letzten Aufbau-tag.

Etwaige zwischen Venue und Auftraggeber vereinbarte Zeitvorgaben stellen lediglich Richtwerte dar. Aufgrund der messespezifischen Besonderheiten im Ablauf kann es zu Abweichungen von diesen Zeitvorgaben kommen.

Die Haftung der Venue beginnt hinsichtlich der Einlagerung von Leergut/Vollgut mit der Übernahme des Materials am Stand und endet mit dem Abstellen im Stand nach Messeschluss. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber oder der Aussteller nicht anwesend ist. Für im Leergut befindliches

Ausstellungs- oder Standbaumaterial wird keine Haftung übernommen. Haftungsübernahme erfolgt allein für als Vollgut angemeldete Ware. Die Haftung beginnt hinsichtlich des Rücktransportes der Ausstellungsgüter erst mit der Abholung der Güter im Messestand innerhalb der offiziellen Abbauezeit und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber oder der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend, ist und endet mit Übergabe des Guts an den Auftraggeber oder seinen Beauftragten.

§ 6 Die Lagerung von Leergut und nicht benötigtem Verpackungsmaterial in den Ausstellungshallen ist nicht zulässig. Die Auftraggeber können die Venue mit der Übernahme, der Einlagerung und/oder der Entsorgung von Leergut und nicht benötigtem Verpackungsmaterial beauftragen. In diesem Fall übernimmt die Venue während der Aufbauphase bis zum offiziellen Aufbauende die regelmäßige Abholung, Einlagerung und/oder Entsorgung. Die Auftraggeber haben Leergut und nicht benötigtes Verpackungsmaterial für die Abholung, Einlagerung und/oder Entsorgung vorzubereiten; Leergut ist hierfür zudem mit einem deutlich und vollständig ausgefüllten Leergutaufkleber zu versehen, nicht benötigtes Verpackungsmaterial ist durch eine deutlich sichtbare Beschriftung als Abfall zu kennzeichnen. Auch ohne gesonderte Beauftragung wird die Venue Leergut und nicht benötigtes Verpackungsmaterial, welches sich bei offiziellem Aufbauende in den Ausstellungshallen befindet – gleich, ob mit oder ohne die vorbezeichneten Kennzeichnungen – auf Kosten des jeweiligen Auftraggebers abtransportieren und entsorgen. Für Schäden, welche dem Auftraggeber infolge nicht vorhandener, mangel- oder fehlerhafter Kennzeichnungen des abzuholenden und zu entsorgenden Gutes entstehen, haftet die Venue nicht, soweit auf Seiten der Venue kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 7 Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer eigenen Transport- und Lagerversicherung empfohlen. Diese kann durch die Venue vermittelt werden.

§ 8 Reklamationen jeglicher Art sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach der bei sorgfältiger Untersuchung möglichen Erlangung der Kenntnis des Mangels schriftlich im Büro der Venue oder der Logistikpartner einzureichen. Mündliche Anzeigen genügen nicht.

§ 9 Rechnungen der Venue sind sofort zu begleichen.

§ 10 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

§ 11 Ausschließlicher Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist für beide Teile Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.